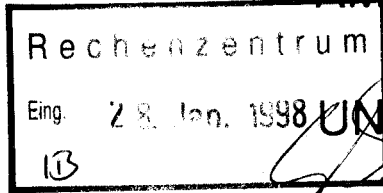
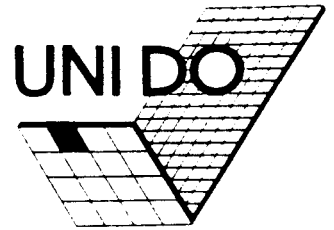


HRE.



AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 1/98

Dortmund, 28.01.1998

Inhalt:

Amtlicher Teil:

- | | |
|---|---------------|
| Änderung der Benutzungsordnung des Informationszentrums Technik und Patente der Universitätsbibliothek Dortmund gemäß § 13 der Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek Dortmund vom 4. Juni 1997 | Seite 1 - 2 |
| Studienordnung für den Studiengang Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre an der Universität Dortmund mit dem Abschluß „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe“ vom 21.01.1998 | Seite 3 - 14 |
| Studienordnung zum Lehramtsstudiengang Geschichte Sekundarstufe I an der Universität Dortmund vom 21.01.1998 | Seite 15 - 30 |

Änderung der Benutzungsordnung des Informationszentrums Technik und Patente
der Universitätsbibliothek Dortmund gemäß § 13 der Benutzungsordnung
für die Universitätsbibliothek Dortmund
vom 4. Juni 1997

Die aufgrund von § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) vom 3.8.1993 (GV.NW. Seite 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.7.1997 (GV.NW. Seite 213) i.V.m. § 13 der Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek Dortmund vom 4.6.1997 (AM 15/97 vom 23.6.1997) erlassene „Benutzungsordnung des Informationszentrums Technik und Patente der Universitätsbibliothek gemäß § 13 der Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek Dortmund vom 4. Juni 1997“ wird aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Dortmund vom 18.12.1997 wie folgt geändert:

„Das Informationszentrum Technik und Patente der Universitätsbibliothek Dortmund ist aufgrund von Vereinbarungen mit dem Deutschen Patentamt ein Patentinformationszentrum für die vom Deutschen und Europäischen Patentamt veröffentlichten amtlichen Dokumente. Aufgrund weiterer Vereinbarungen mit dem Deutschen Institut für Normung e.V. ist es eine öffentliche Ausgestelle für DIN-Normen und sonstige technische Regelwerke.

§ 3 - Entgelte

(2) Von der Zahlung der Entgelte für Benutzungskarten sind befreit

- Mitglieder und Angehörige der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen, sofern die Nutzung des Informationszentrums in unmittelbarem Zusammenhang mit Forschungs-, Lehr- und Studienaufgaben steht und hierbei Forschungsaufgaben zu mindestens 50% aus öffentlichen Mitteln finanziert werden und
- Patentanwälte und deren Mitarbeiter, die sich an den regelmäßig stattfindenden kostenlosen Erfinderberatungen im Informationszentrum beteiligen.

§ 6 - Vervielfältigungen

(1) Vervielfältigungen von patentamtlichen Dokumenten in Papierform können vom Benutzer selbst am Kopiergerät hergestellt werden. ...

(2) Die Vervielfältigung von DIN-Normen ist aufgrund der Mitgliedschaft des Landes Nordrhein-Westfalen beim Deutschen Institut für Normung Mitgliedern und Angehörigen der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen gestattet.

(3) Im Rahmen der Bestimmungen des Urheberrechts können Vervielfältigungen aus der Fachliteratur vom Benutzer selbst am Kopiergerät hergestellt werden.

(4) Entgelte für Vervielfältigungen und Ausdrücke mit Hilfe elektronischer Medien werden von der Kanzlerin der Universität festgesetzt.

§ 7 - Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 1.1.1998 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Dortmund vom 18.12.1997“

Dortmund, den 2. Januar 1998

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor
Dr. A. Klein

Studienordnung

für den Studiengang Lernbereich Sachunterricht
Gesellschaftslehre an der Universität Dortmund
mit dem Abschluß „Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Primarstufe“
vom 21.01.1998

Aufgrund des §2 Abs. 4 und §85 Abs.1 bis 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz = UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW.S.532) hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Funktion der Studienordnung
- § 3 Voraussetzung für das Studium
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Fächerkombinationen und Umfang des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Aufbau des Grundstudiums
- § 9 Leistungsnachweise des Grundstudiums
- § 10 Hauptstudium
- § 11 Aufbau des Hauptstudiums
- § 12 Studien- und Leistungsnachweise des Hauptstudiums
- § 13 Schulpraktische Studien
- § 14 Exkursionen
- § 15 Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen
- § 16 Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums
- § 17 Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung
- § 18 Erste Staatsprüfung - Prüfungsleistungen
- § 19 Freiversuch
- § 20 Studienverlauf
- § 21 Studienberatung
- § 22 Anrechnung von Studien
- § 23 Erweiterungsprüfungen und Zusatzqualifikationen
- § 24 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz = LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV.NW.S.421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV.NW. S.220) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung = LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754) das Studium im Studiengang Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre für das Lehramt für die Primarstufe an der Universität Dortmund mit dem Abschluß „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe“.

§ 2 Funktion der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums. Sie bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen sowie der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studiumumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden (SWS), nach Studienabschnitten gegliedert, fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Lernbereichs, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung jedes/jeder einzelnen Studierenden gestellt.

§ 3 Voraussetzungen für das Studium

Die Qualifikation für das Studium des Lernbereichs Sachunterricht Gesellschaftslehre wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife nachgewiesen. Näheres regelt das Universitätsgesetz.

§ 4 Beginn des Studiums

Das Studium im Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Fächerkombination und Umfang des Studiums

- (1) Nach § 31 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs.2 Nr.2 in Verbindung mit Absatz 6 UG die Regelstudiendauer (sechs Semester) sowie die Prüfungszeit (ein Semester).
- (2) Der Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre ist nach § 32 LPO im Rahmen des Studiums für das Lehramt für die Primarstufe in der Kombination mit den Unterrichtsfächern Deutsch und Mathematik (jeweils 21,5 Semesterwochenstunden) zu studieren. Der Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre kann nach §50 LPO auch im Rahmen des Studiengangs Sonderpädagogik studiert werden.

- (3) In begründeten Ausnahmefällen können mit Genehmigung des Ministerium für Schule und Weiterbildung andere Unterrichtsfächer mit dem Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre kombiniert werden.
- (4) Der Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre kann nur als Schwerpunktfach studiert werden. Der Studenumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 43 Semesterwochenstunden (SWS). Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß die Studierenden im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis stehen.
- (5) Das Studium gliedert sich in ein dreisemestriges Grundstudium mit 23 SWS und in ein dreisemestriges Hauptstudium mit 20 SWS.

§ 6 Ziel des Studiums

Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 UG sowie aus §1 Abs.1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 und § 16 Abs.1 LABG. Es besteht im Erwerb von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen sowie lernbereichsdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach LPO gefordert werden und die Studierenden in die Lage versetzen sollen, im Rahmen des Lehramts für die Primarstufe das Fach Sachunterricht selbständig unterrichten zu können.

§ 7 Inhalte des Studiums

- (1) Die Studieninhalte gliedern sich in Bereiche und Teilgebiete, zu denen die am Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre beteiligten Fächer - Geographie, Geschichte, Sozialwissenschaften (Soziologie, Politikwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft), Hauswirtschaftswissenschaft und Technik - Lehrveranstaltungen anbieten.

(2) Bereiche und Teilgebiete

<u>Bereich</u>	<u>Teilgebiet</u>
A Die natürliche und die gestaltete Umwelt des Kindes	1 Die natürliche Ausstattung der Erdoberfläche 2 Eine Landschaft des Landes NRW in ihrer geographischen, wirtschaftlichen, sozialen und historischen Struktur 3 Gestaltung der Umwelt (in verschiedenen Zeiten und Räumen) 4 Technik als Mittel und Gefährdung der Lebensbewältigung (unter Berücksichtigung der Gefahren des Straßenverkehrs)
B Das soziale und kulturelle Umfeld des Kindes	1 Gruppe, Familie, Nachbarschaft, Gemeinde und Gesellschaft 2 Geschlechtererziehung 3 Medienerziehung 4 Unterschiedliche Kulturen (ggf. in Gegenwart und Vergangenheit)
C Das wirtschaftliche und hauswirtschaftliche Umfeld des Kindes	1 Erzeugung, Verteilung und Verbrauch von Gütern 2 Arbeitsteilung in Wirtschaft und Gesellschaft 3 Arbeit, Freizeit, Lernen , Spielen 4 Wohnung, Kleidung, Ernährung
D Didaktik des Sachunterrichts	1 Lernbedürfnisse und Lernbedingungen der Grundschüler im Sachunterricht 2 Prinzipien, Methoden und Medien des Sachunterrichts 3 Unterschiedliche Konzeptionen des Sachunterrichts 4 Unterrichtsplanung und Unterrichtsanalyse im Sachunterricht

- (3) Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten wird im Verzeichnis vorgenommen. Ein Teilgebiet ist in der Regel im Umfang von 4 SWS zu studieren.

§ 8 Aufbau des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium hat in der Regel einen Umfang von 23 SWS. Im Grundstudium werden für den Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre relevante Inhalte und methodische Ansätze der an ihm beteiligten Fächer vermittelt, die erforderlich sind, um das Hauptstudium erfolgreich durchzuführen. Das Grundstudium soll in der Regel nach dem 3. Semester abgeschlossen sein.

(2) Die auf das Grundstudium entfallenden SWS teilen sich folgendermaßen auf:

- Geographie	4 SWS
- Geschichte	4 SWS
- Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft) und wahlweise	4 SWS
- Hauswirtschaftswissenschaft oder Technik	4 SWS 4 SWS

Hinzu kommen:

- Studien aus dem Bereich D (4 SWS), davon 2 SWS Tagespraktikum,
- fächerübergreifende Studien aus den Bereichen A bis C (2 SWS)
- sowie Exkursionen (3 Exkursionstage = 1 SWS)

Die Verschiebung von Tagespraktikum und Exkursionen ins Hauptstudium ist möglich.

§ 9 Leistungsnachweise des Grundstudiums

- (1) In zwei der am Grundstudium beteiligten Fächer ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen.
- (2) Die Leistungsnachweise werden aufgrund individuell feststellbarer Leistungen ausgestellt und beziehen sich auf Inhalte des Grundstudiums.
- (3) Die beiden Fächer, in denen kein Leistungsnachweis erbracht wird, sind Gegenstand der Zwischenprüfung.

§ 10 Zwischenprüfung

Das Grundstudium wird durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen. Ihre Durchführung ist in der Zwischenprüfungsordnung geregelt (s. Anhang).

§ 11 Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium soll der/die Studierende seine/ihre Kenntnisse und Fähigkeiten im Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre ausbauen und vertiefen.
- (2) Der/die Studierende wählt aus den Fächern Geographie, Geschichte, Hauswirtschaftswissenschaft, Politikwissenschaft, Soziologie oder Wirtschaftswissenschaften ein Leitfach.
- (3) Das Hauptstudium umfaßt in der Regel 20 SWS und zwar
 - 12 SWS Studien im Leitfach in verschiedenen Teilgebieten der Bereiche A bis C; davon muß ein Teilgebiet vertieft studiert werden (6 SWS).
 - 4 SWS fächerübergreifende Studien aus Teilgebieten der Bereiche A bis C sowie
 - 4 SWS Didaktik des Sachunterrichts aus Teilgebieten des Bereichs D

§ 12 Studien- und Leistungsnachweise des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen und zwar
 - einer im vertieft studierten Teilgebiet aus den Bereichen A bis C,
 - einer aus einem Teilgebiet des Bereiches D
- (2) Zusätzlich sind zwei qualifizierte Studiennachweise aus den studierten Teilgebieten der beiden Bereiche (von A bis C Bereiche) zu erbringen, aus denen kein Leistungsnachweis (nach Abs. 1) vorgelegt wurde.
- (3) Ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums kann erbracht werden unter anderem durch
 - eine Arbeit unter Aufsicht von - in der Regel - 90 Minuten Dauer (Klausur) oder
 - eine mündliche Prüfung von bis zu 30 Minuten Dauer oder
 - einen Seminarvortrag (Referat) mit schriftlicher Ausarbeitung oder
 - eine schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit)

Die mögliche Form der Erbringung wird von der/dem jeweiligen Lehrenden bekanntgegeben.

- (4) Der qualifizierte Studiennachweis kann erbracht werden unter anderem durch
 - eine Arbeit unter Aufsicht (Test) von - in der Regel - 45 Minuten Dauer
 - einen Seminarvortrag (Referat)
 - eine mündliche Prüfung von bis zu 15 Minuten Dauer
 - eine schriftliche Ausarbeitung (verschiedene Möglichkeiten)

Die mögliche Form der Erbringung wird von der/dem jeweiligen Lehrenden bekanntgegeben.

§ 13 Schulpraktische Studien

- (1) Schulpraktische Studien sind in Form eines einsemestrigen Tagespraktikums durchzuführen und zwar im 2. bis 4. Semester. Vorbereitung, Unterrichtsbesuch und Nachbereitung werden mit insgesamt 2 SWS auf den Bereich D im Grund- oder Hauptstudium angerechnet.

- (2) Das Blockpraktikum als fünfwöchiges Schulpraktikum findet in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Grundstudium in der Regel nach dem Wintersemester statt. Wird das Blockpraktikum im Lernbereich Gesellschaftslehre durchgeführt, ist es mit 2 SWS auf den Bereich D des Hauptstudiums anzurechnen.

§14 Exkursionen

- (1) Am Ende des Studiums muß der/die Studierende mindestens drei Exkursionstage nachweisen.
- (2) Wählt der/die Studierende Geographie als Leitfach (vgl. § 11 Abs. 2), sind drei weitere Exkursionstage im Fach Geographie nachzuweisen.
- (3) Drei Exkursionstage entsprechen 1 SWS.

§ 15 Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen

- (1) Das Angebot der Lehrveranstaltungen weist folgende Veranstaltungsarten auf:

V = Vorlesung

In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage, Forschungsmethoden und Forschungsergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt.

S = Seminar

In Seminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche Fragestellungen behandelt und wissenschaftliche Erkenntnisse erweitert. Der/die Lehrende leitet die Veranstaltung, in der vorbereitete selbständige Beiträge der Studierenden, veranstaltungsbegleitende Arbeitsaufträge und Einzel- oder Gruppenarbeit eine wesentliche Bedeutung haben. Hinsichtlich des Anspruchsniveaus dieser Beiträge besteht ein deutlicher Unterschied zwischen Grund- und Hauptstudium.

K = Kolloquium

Kolloquien dienen dem vertiefenden Austausch über einen wissenschaftlichen Gegenstand.

Ex = Exkursion

Exkursionen sind Veranstaltungen, die außerhalb der Universität durchgeführt werden und stärker anwendungsorientiert sind.

Sch = Schulpraktische Studien (vgl. §13)

- (2) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen unterschieden.

Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.

Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die der/die Studierende nach Maßgabe dieser Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Lehrveranstaltungen auswählen kann.

§ 16 Studiennachweise

- (1) Nach Maßgabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk), qualifizierte Studiennachweise und Leistungsnachweise (vgl. § 12), Bescheinigungen über die Teilnahme an schulpraktischen Studien und Exkursionen sowie die Zwischenprüfung.
- (2) Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studierenden in eigener Verantwortung geführt. Sofern eine Lehrveranstaltung mehreren Teilgebieten bzw. Bereichen zugeordnet ist, kann sie für den Nachweis von Leistungen nur einmal angerechnet werden.
- (3) Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise des Hauptstudiums (vgl. § 12) sind Prüfungsvorleistungen gemäß § 8 LPO und Nachweise für erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie sind durch eine individuell feststellbare Leistung zu erbringen. Diese entsprechen den in § 12 Abs. 3 und 4 aufgeführten Anforderungen.

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung

- (1) für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind - bezogen auf den Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre - gemäß § 14 LPO vorzulegen
- der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,
 - der Leistungsnachweis des Hauptstudiums aus dem Teilgebiet der Vertiefung in den Bereichen A bis C
 - ein qualifizierter Studiennachweis in einem Teilgebiet aus den Bereichen A bis C.
- (2) Für die Ergänzung des Zulassungsantrages sind gemäß § 15 LPO vorzulegen
- der Leistungsnachweis aus einem Teilgebiet des Bereichs D,
 - der zweite qualifizierte Studiennachweis,
 - der Nachweis der schulpraktischen Studien gemäß § 13 Abs. 1,
 - der Nachweis über die Exkursionen.

§ 18 Erste Staatsprüfung - Prüfungsleistungen

- (1) Die schriftliche Hausarbeit ist als erste Prüfungsleistung zu erbringen. Sie kann nach Wahl der Kandidatin/ des Kandidaten im Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre oder in den Erziehungswissenschaften geschrieben werden.

- (2) Wird die schriftliche Hausarbeit im Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre angefertigt, so ist sie in der Regel im Teilgebiet der vertieften Studien des Leitfachs zu schreiben.
- (3) Die Kandidatin/Der Kandidat soll sich vor Meldung zur Ersten Staatsprüfung von einem im Lernbereich lehrenden Professor oder einer Professorin, der/ die Mitglied des Staatlichen Prüfungsamtes ist, bestätigen lassen, daß diese/ dieser bereit ist, das Thema für die schriftliche Hausarbeit zu stellen.
- (4) Für die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit stehen 3 Monate zur Verfügung. Bei experimenteller Arbeit und empirischen Untersuchungen kann die Frist um bis zu 2 Monate verlängert werden (§ 17 Abs. 4 LPO)
- (5) Als weitere Prüfungsleistung ist im Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur) von vier Stunden Bearbeitungszeit anzufertigen. Die Themen für diese Arbeit sind aus den im Zulassungsantrag angegebenen Teilgebieten zu stellen.
- (6) Die mündliche Prüfung im Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre hat eine Dauer von vierzig Minuten.
- (7) Für die Prüfung benennt die Kandidatin/der Kandidat die vier Teilgebiete, in denen er/sie die Leistungsnachweise und die qualifizierten Studiennachweise erbracht hat. Darunter muß ein Teilgebiet des Bereiches D und ein Teilgebiet aus fächerübergreifenden Studien des Hauptstudiums der Bereiche A bis C sein. Das dritte und vierte Teilgebiet sind aus zwei Bereichen der Bereiche A bis C zu benennen.
- (8) Zu jedem Teilgebiet gibt die Kandidatin / der Kandidat den besonderen Schwerpunkt ihrer/seiner Studien an. Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums und können Zusammenhänge des Fachs bzw. des Lernbereichs und Überblickswissen des Fachs bzw. Lernbereichs berücksichtigen (§33 Abs. 4 LPO).

§ 19 Freiversuch

- (1) Eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudierendauer die Zulassung beantragt sowie die Ergänzung des Zulassungsantrag erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen.
- (2) Wer die Erste Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen unter den in Abs.1 genannten Voraussetzungen bestanden hat, kann zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung in allen Fächern wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächstmöglichen Termin zu stellen.
- (3) Die näheren Einzelheiten regelt § 28 der LPO.

§ 20 Studienverlaufsplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigelegt. Der Studienplan soll den Studierenden als Beispiel für einen sachgerechten Aufbau des Studiums dienen.

§ 21 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatungsstelle der Universität. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Beratung im Studiengang Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs. Die Beratung erfolgt durch die Lehrenden, die von den am Studiengang beteiligten Fächern dafür benannt worden sind, und den/der Vorsitzenden der Studiengangskommission.

§ 22 Anrechnung von Studien

- (1) Studienleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen oder anderen Einrichtungen im Hochschulbereich gemäß §2 LABG erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden (§ 13 Abs. 4 LPO).
- (2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den fachlichen Anforderungen des Lehramtsstudienganges entsprechen, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung bis zur Hälfte der im Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre zu erbringenden Studienleistungen angerechnet werden (§ 13 Abs. 2 LPO).
- (3) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 56 LPO).
- (4) Die Entscheidung trifft das für die Universität Dortmund zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen im Einvernehmen mit einem/einer für den Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre zuständigen Fachvertreter/in.

§ 23 Erweiterungsprüfungen, Zusatzqualifikation

Aufgrund des Studiums eines weiteren Faches oder Lernbereichs kann nach erfolgreichem Abschluß der Ersten Staatsprüfung eine Erweiterungsprüfung gemäß § 29 LPO abgelegt werden.

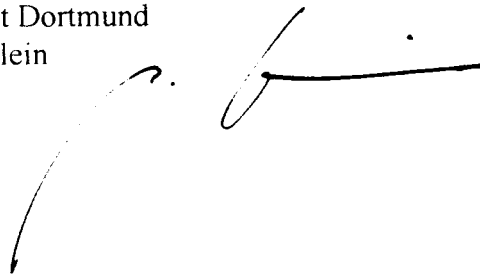
§ 24 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt für die Studierenden des Studiengangs Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre, die im Sommersemester 1997 oder später ihr Studium aufgenommen haben.

Die vorstehende Studienordnung ist am 20.11.1997 von der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund beschlossen worden.

Dortmund, 21.01.1998

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. A. Klein

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'A' followed by a horizontal line and a small flourish at the end.

STUDIENVERLAUFSPLAN

Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre

GRUNDSTUDIUM 23 SWS					
<u>4 SWS</u>	<u>4 SWS</u>	<u>4 SWS</u>	<u>4 SWS</u>	<u>4 SWS</u>	<u>2 SWS</u>
Geographie	Geschichte	Sozialwissenschaften	Hauswirtschaftswiss. oder Technik	Didaktik (Praktikum)	fächerübergreifende Studien

1 SWS
Exkursion
(= 3 Tage)

Zwischenprüfung

HAUPTSTUDIUM 20 SWS		
<u>Leitfach 12 SWS</u>	<u>4 SWS</u>	<u>4 SWS</u>
einschließlich Vertiefungsteilgebiet (6 SWS)	fächerübergreifende Studien	Didaktik des Lernbereichs

Leitfach
Geographie:
insgesamt
6 Tage

Studienordnung zum Lehramtsstudiengang Geschichte
Sekundarstufe I
an der Universität Dortmund

vom 21.01.1998

(Studienabschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I")

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Universitätsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 1. Juli 1997 (G.V.NW) hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich der Studienordnung
- § 2 Aufgabe der Studienordnung
- § 3 Voraussetzungen für das Studium
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudiendauer, Umfang und Gliederung des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums
- § 9 Grundstudium
- § 10 Zwischenprüfung
- § 11 Hauptstudium
- § 12 Schulpraktische Studien
- § 13 Exkursionen
- § 14 Studienplan
- § 15 Vermittlungsformen
- § 16 Studienberatung
- § 17 Fächerkombinationen
- § 18 Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung
- § 19 Teilgebiete für die Erste Staatsprüfung
- § 20 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (G.V.NW. S. 421); geändert durch das Gesetz vom 3. Mai 1994 (G.V.NW. S. 220) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754) regelt diese Studienordnung das Studium im Studiengang Geschichte für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität Dortmund mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I."

§ 2 Aufgabe der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung legt Inhalte und Aufbau des Studiums fest; sie bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen sowie der Leistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Sie bestimmt die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile nach Studienabschnitten und Semesterwochenstunden.

§ 3 Voraussetzungen für das Studium

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen; sie ist mit bestandener Reifeprüfung erworben, sofern in den Klassen 7-10 oder in den Jahrgangsstufen 11 I bis 13 II am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen wurde.
- (2) Voraussetzung für das Studium sind Kenntnisse in Englisch und Französisch. Die Kenntnisse in Französisch können durch Kenntnisse in einer anderen Fremdsprache ersetzt werden; diese Fremdsprachenkenntnisse werden in der Regel durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen. Das Latinum ist dringend erwünscht. Wer lediglich die "Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen" nachweist, hat die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse bis zum Beginn des Hauptstudiums zu erwerben und in einer Übersetzungsklausur nachzuweisen (vgl. § 7 Abs. 4 LPO). Der Besuch von Sprachkursen wird nicht auf die Studienzeit angerechnet.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden. Jedoch ist das Studienangebot auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

§ 5 Regelstudiendauer, Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Nach § 36 Abs. 5 LPO umfaßt die Regelstudienzeit 6 Semester und die anschließende Prüfungszeit 1 Semester.
- (2) Der Studiengang umfaßt 42 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 12 SWS auf Pflicht- und 30 SWS auf Wahlpflichtlehrveranstaltungen.
- (3) Insgesamt müssen Studien in 9 Teilgebieten im Umfang von mindestens je 4 SWS nachgewiesen werden (§ 54 in Verbindung mit Ziffer 2 der Anlage 8 zu § 55 der LPO); vgl. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 3.
- (4) Der Studiengang gliedert sich in das Grundstudium (in der Regel 1.-3. Semester) und Hauptstudium (in der Regel 4.-6. Semester).

§ 6 Ziel des Studiums

Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 UG sowie aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 LABG. Es besteht im Erwerb von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die in der Ersten Staatsprüfung nach der LPO gefordert werden. Angestrebt wird die wissenschaftliche Qualifikation als Geschichtslehrer an allgemeinbildenden Schulen. Der Geschichtslehrer muß in die Lage versetzt werden, den wesentlichen Erkenntnisfortschritt seiner Fachwissenschaft aufzunehmen, Lehr- und Lernziele des Geschichtsunterrichts mit dem Blick auf wechselnde Adressaten und ihre jeweiligen Voraussetzungen zu definieren und für sie spezifische Unterrichtseinheiten zu entwickeln.

§ 7 Inhalte des Studiums

- (1) Der Studiengang bezieht sich auf 4 Bereiche; sie sind wie folgt gekennzeichnet:

A = Allgemeine Geschichte

B = Sektorale Geschichte

C = Grundlagen der Geschichtswissenschaft

D = Didaktik der Geschichte

- (2) Die in Abs. 1 genannten Bereiche unterteilen sich in Teilgebiete, sie stellen die fachbezogenen Gliederungseinheiten für das Studium und für die Prüfung dar.

Bereich	Teilgebiet
A Allgemeine Geschichte	1 Alte Geschichte
	2 Geschichte des Mittelalters
	3 Geschichte der Neuzeit (bis 1800)
	4 Geschichte der Neuesten Zeit einschließlich der Zeitgeschichte
	5 Ur- und Frühgeschichte

Die Teilgebiete A1 bis A4 bezeichnen die Epochen vornehmlich der politischen Geschichte.

B Sektorale Geschichte	1 Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
	2 Geschichte der politischen Ideen
	3 Regional- und Landesgeschichte
	4 Kirchengeschichte
C Grundlagen der Geschichtswissenschaft	1 Theorien der Geschichte, Geschichte der Geschichtsschreibung und der Geschichtswissenschaft
	2 Hilfswissenschaften der Geschichte
D Didaktik der Geschichte	1 Theorien der Rezeption und Vermittlung von Geschichte
	2 Didaktische Analyse fachwissenschaftlicher Gegenstände

- (3) Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu den Teilgebieten ist dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

§ 8 Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums

- (1) Folgende Nachweise sind zu erbringen:

- 4 Leistungsnachweise des Grund-/Hauptstudiums
- 2 Qualifizierte Studiennachweise des Hauptstudiums
- Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an

a) Schulpraktischen Studien:

1. Seminarbegleitendes Tagespraktikum
2. Blockpraktikum (sofern nicht im zweiten Unterrichtsfach bzw. in Erziehungswissenschaft)

b) Exkursionen

- Nachweise für die Teilnahme an Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen.
- Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung (Abschluß des Grundstudiums)

- (2) Leistungsnachweise werden erbracht durch:

- eine schriftliche Hausarbeit oder
- ein Referat oder
- eine Klausurarbeit oder
- eine mündliche Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer.

Qualifizierte Studiennachweise werden erbracht durch

- ein Veranstaltungsprotokoll oder
- ein schriftlich fixiertes Kurzreferat oder
- einen schriftlichen Leistungstest oder
- eine mündliche Prüfung von ca. 15 Minuten Dauer.

- (3) Die für Qualifizierte Studiennachweise und für Leistungsnachweise erbrachten Leistungen müssen individuell feststellbar sein (vgl. § 8 Abs. 3 LPO)

§ 9 Grundstudium

- (1) Das Grundstudium umfaßt 20 SWS.
- (2) Pflichtlehrveranstaltungen:
Je 1 zweistündige Einführungslehrveranstaltung zu den Teilgebieten A1 bis A4 sowie D1 und D2 (insgesamt 12 SWS).
- (3) Wahlpflichtlehrveranstaltungen
2 Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS, ausgewählt aus zweien der Teilgebiete A5 oder B1-B4 (insgesamt 4 SWS), sowie 1 Lehrveranstaltung mit 2 SWS, ausgewählt aus den Teilgebieten C1-C2
- (4) Die restlichen 2 SWS finden Anrechnung für das seminarbegleitete Tagespraktikum (Grund- / Hauptstudium, vgl. § 12)
- (5) Der Abschluß des Grundstudiums wird durch das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung dokumentiert.

§ 10 Zwischenprüfung

Sie findet statt nach der

"Ordnung für die Zwischenprüfung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Dortmund (ZPO)" - vom 13. März 1996 (Amtl. Mitt. Nr. 15/96, S. 2-48).

- (1) Zulassungsvoraussetzungen
 - a) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:
 1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für diesen Studiengang an der Universität eingeschrieben oder als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen war, und
 2. 1 Leistungsnachweis des Grundstudiums aus einer Pflichtlehrveranstaltung (2 SWS) zu den Teilgebieten A1 oder A2 oder A3 oder A4 - und 1 Leistungsnachweis des Grundstudiums aus einer Pflichtlehrveranstaltung (2 SWS) zu den Teilgebieten D1 oder D2 vorlegt.
 - (b) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. einen Vorschlag für die Bestellung des/der Prüfers/Prüferin gemäß § 4 Abs. 1, ZPO

3. eine Erklärung, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Geschichte Sekundarstufe I nicht oder endgültig nicht bestanden hat, oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
 4. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 ZPO zustimmt oder widerspricht.
- (2) Zulassungsverfahren
- Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 3 Abs. 1 ZPO dessen Vorsitzender/Vorsitzende.
- Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:
- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - b) der/die Kandidat/Kandidatin die Zwischenprüfung für das Lehramt Geschichte für die Sekundarstufe I endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Gegenstand der Zwischenprüfung
- Gegenstand der Zwischenprüfung ist je ein Schwerpunkt aus zweien der drei Teilgebiete A1 - A4, in denen kein Leistungsnachweis (vgl. § 10 Abs. 1 a) 2. StO) vorgelegt wurde.
- (4) Form der Zwischenprüfung
- Die Zwischenprüfung erfolgt als mündliche Prüfung von je ca. 15 Minuten Dauer für jeden der zwei Schwerpunkte (vgl. § 10 Abs. 3 StO).

§ 11 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium umfaßt 22 SWS.
- (2) Wahlpflichtlehrveranstaltungen:
 1. Ein Seminar (2 SWS) sowie eine weitere Lehrveranstaltung (2 SWS), ausgewählt aus den Teilgebieten A3 oder A4 (insgesamt 4 SWS).
 2. Ein Seminar (2 SWS) sowie eine weitere Lehrveranstaltung (2 SWS), ausgewählt aus den Teilgebieten D1 oder D2 (insgesamt 4 SWS). Zugangsvoraussetzung zu diesem Seminar ist die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am seminarbegleitenden Tagespraktikum oder Blockpraktikum (gemäß § 12 Abs. 2 StO).
 3. Außerdem sind so viele Lehrveranstaltungen aus den Teilgebieten A1 und A2 zu belegen, daß am Ende des Studiums unter Einbeziehung des Grundstudiums jedes dieser Teilgebiete mit mindestens 4 SWS abgedeckt ist.
 4. Da nach § 54 Abs. 1 LPO bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung u.a. ein Leistungsnachweis aus einem mit mindestens 6 SWS vertieft studierten Teilgebiet - ausgewählt aus den Teilgebieten A3, A4, D1, D2 (s. § 18 StO Abs. 1., 2. und 3.) - vorzulegen ist, müssen 2 weitere SWS dem Studium des für diesen Leistungsnachweis ausgewählten Teilgebietes hinzugefügt werden.
 5. Zudem sind so viele Lehrveranstaltungen zu belegen, daß am Ende des Studiums unter Einbeziehung der im Grundstudium gewählten Teilgebiete (§ 9 Abs. 3 StO) die folgenden Teilgebiete mit mindestens je 4 SWS abgedeckt sind:
 - 2 Teilgebiete ausgewählt aus A5 oder B1-B4
 - 1 Teilgebiet aus C1-C2
 - das Teilgebiet, das bei der Wahl gemäß § 11 Abs. 2-1 StO nicht gewählt worden ist, (A3 oder A4).

§ 12 Schulpraktische Studien

- (1) Das Studium des Faches Geschichte umfaßt Schulpraktische Studien im Umfang von 2 SWS.
- (2) Die Schulpraktischen Studien werden in folgenden Formen durchgeführt:
 - a) Seminarbegleitendes Tagespraktikum (2 SWS):

Es findet im Grund- oder Hauptstudium (in der Regel im 2.-4. Semester) statt und besteht aus Vor- und Nachbereitung in einem fachdidaktischen Seminar und von Lehrenden des Faches betreuten Unterrichtsversuchen der Studierenden an Schulen der Sekundarstufe I.

Die Unterrichtsversuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.

b) Blockpraktikum:

Es findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des 3. oder 4. Studiensemesters statt. Es besteht aus Hospitation und Unterrichtsversuchen in Schulen der Sekundarstufe I. Das Blockpraktikum dauert in der Regel 5 Wochen und wird unter Beteiligung von Lehrenden der Universität vom Praktikumsbüro des ZfL der Universität organisiert.

§ 13 Exkursionen

In Verlauf seines Studiums soll der Student / die Studentin an mindestens einer zwei- oder mehrtägigen Exkursion, ersatzweise an zwei eintägigen Exkursionen, teilnehmen.

§ 14 Studienplan

Der Studienplan, der auf der Grundlage dieser Studienordnung aufgestellt und ihr als Anhang beigegeben ist, dient dem Studenten / der Studentin als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 15 Vermittlungsformen

- (1) Folgende Arten von Lehrveranstaltungen sind zu unterscheiden:

V = Vorlesung: Der Lehrende vermittelt in zusammenhängendem Vortrag wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über Methoden, Probleme und Ergebnisse der Forschung. Eine Vorlesung kann teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufgaben verbunden sein.

PS = Proseminar: Einführungslehrveranstaltung des Grundstudiums (Vermittlung von Grundlagenwissen und methodischem wissenschaftlichen Arbeiten u. a.)

S = Seminar: Im Seminar des Grund- bzw. Hauptstudiums werden im Wechsel von Vortrag, Quellenarbeit und Diskussion geschichtswissenschaftliche Themen behandelt. Dabei wird die Leistungsfähigkeit fachspezifischer Methoden erkannt und werden die wissenschaftlichen Erkenntnisse erweitert.

HS = Im Hauptseminar des Hauptstudiums werden eng begrenzte Fragen zu komplexen Sachverhalten gemeinsam erarbeitet. Im Wechsel von Vortrag und Diskussion werden aufgrund der Quellenlage vorwiegend neue Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden beurteilt.

OS = Oberseminar (Graduierten-/Aufbaustudium)

Pr = Schulpraktische Studien (vgl. § 12 StO)

Ex = Exkursion: Gemeinsame Fahrt unter Leitung eines Lehrenden zu Ausgrabungen, Historischen Stätten, Denkmälern und Museen zur Anwendung, Erweiterung und Vertiefung der fachspezifischen Kenntnisse (vgl. § 13 StO).

- (2) Pflichtlehrveranstaltungen sind alle Veranstaltungen, die aufgrund der LPO nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums erforderlich sind. Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die der Student / die Studentin nach Maßgabe dieser Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Lehrveranstaltungen zu den genannten Teilgebieten auszuwählen hat, und die für den erfolgreichen Abschluß des Grund- bzw. Hauptstudiums erforderlich sind.
- (3) Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann von dem Nachweis der für die Teilnahme jeweils erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse abhängig gemacht werden (s. § 3 StO).

§ 16 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Universität. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 80 UG).
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden. Sie unterstützt den Studenten / die Studentin insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs. Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
 - bei Studienbeginn
 - vor Wahlentscheidungen im Studiengang
 - vor oder nach längerer Unterbrechung des Studiums
 - bei Nichtbestehen einer Prüfung
 - vor Abbruch eines Studiums
 - bei Schwierigkeiten im Studium
 - bei der Planung und Organisation des Studiums,

insbesondere bei der Berücksichtigung thematisch zusammengehöriger Lehrveranstaltungen.

§ 17 Fächerkombinationen

Das Fach Geschichte kann an der Universität Dortmund zur Zeit mit einem der folgenden Fächer kombiniert werden (vgl. § 36 LPO):

Chemie	Kunst
Deutsch	Mathematik
Englisch	Musik
Evangelische Religionslehre	Physik
Geographie	Sport
Hauswirtschaftswissenschaft	Technik
Katholische Religionslehre	Textilgestaltung

§ 18 Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind hinsichtlich von Studienleistungen gemäß § 14 Abs. 3 LPO, vorzulegen:
 1. das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung
 2. ein Leistungsnachweis im vertieft studierten Teilgebiet des Hauptstudiums (6 SWS)
 - a) aus den Teilgebieten A3 oder A4
oder
 - b) aus den Teilgebieten D1 oder D2,
 3. ein Qualifizierter Studiennachweis des Hauptstudiums aus den Teilgebieten A1 oder A2 (2 SWS).
- (2) Für die Ergänzung der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind an weiteren Studienleistungen gemäß § 15 Abs. 2 LPO, vorzulegen:
 1. Bescheinigungen (s. § 8 Abs. 1 StO) für
 - schulpraktische Studien (seminarbegleitendes Tagespraktikum und ggf. Blockpraktikum)
 - Exkursionen
 2. der Leistungsnachweis aus den in § 18, Abs. 1, 2. StO aufgeführten beiden Leistungsnachweise, der nicht bei der Zulassung (§ 18 Abs. 1, 2. StO) vorgelegt wurde.
 3. ein Qualifizierter Studiennachweis des Hauptstudiums, ausgewählt aus den Teilgebieten A1 - A5 [unter Ausschluß der für den Leistungsnachweis (§ 18 Abs.1, 2. StO) und ein Qualifizierter Studiennachweis (§ 18 Abs.1, 3. StO) gewählten Teilgebiete] oder aus den Teilgebieten B1 - B4 bzw. C1 - C2.
- (3) Die vorgenannten Leistungs- und Qualifizierten Studiennachweise können nur durch Lehrende ausgestellt werden, die als Mitglieder des Staatlichen Prüfungsamtes für das Lehramt für die Sekundarstufe I im Fach Geschichte prüfungsberechtigt sind. (siehe Aushang im Historischen Institut)

Studienplan

Vorbemerkung: Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen im Grundstudium wie im Hauptstudium ist frei wählbar. Jedoch müssen die ausgewiesenen Einführungslehrrveranstaltungen des Grundstudiums belegt worden sein, bevor weitere Lehrveranstaltungen des betreffenden Teilgebietes besucht werden können.

Studienabschnitt	Pflichtlehrveranstaltungen	Wahlpflichtlehrveranstaltungen
Grundstudium	Einführungslehrrveranstaltungen (2 SWS)	1) je 1 Lehrveranstaltung (2 SWS) aus zweien der nachfolgenden Teilgebiete:
1.-3. Semester	<ul style="list-style-type: none"> - Alte Geschichte (A1) - Geschichte des Mittelalters (A2) - Geschichte der Neuzeit (A3) - Geschichte der neusten Zeit einschließlich der Zeitgeschichte (A4) - Theorie der Didaktik (D1) - Didaktische Analyse (D2) 	<ul style="list-style-type: none"> - Ur- und Frühgeschichte (A5) - Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (B1) - Geschichte der politischen Ideen (B2) - Regional- und Landesgeschichte (B3) - Kirchengeschichte (B4)
	(insgesamt: 12 SWS)	2) 1 Lehrveranstaltung (2 SWS) aus einem der nachfolgenden Teilgebiete:
Grundstudium:	20 SWS (unter Hinzurechnung von 2 SWS für das seminarbegleitende Tagespraktikum)	<ul style="list-style-type: none"> - Theorie und Geschichte der Geschichtswissenschaft (C1) - Hilfswissenschaften der Geschichte (C2)
	(insgesamt: 6 SWS)	
2.-4. Semester:	Seminarbegleitendes Tagspraktikum (D2)	
1.-6. Semester:	Exkursionen (D2)	
Hauptstudium	Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	
4.-6. Semester	1) 1 Hauptseminar (2 SWS) und weitere Lehrveranstaltungen mit 2 bzw. - bei Vertiefung - 4 SWS aus einem der Teilgebiete	2) 1 Hauptseminar und weitere Lehrveranstaltungen mit 2 bzw. - bei Vertiefung - 4 SWS aus einem der Teilgebiete
	<ul style="list-style-type: none"> - Geschichte der Neuzeit (A3) - Geschichte der Neuesten Zeit (A4) 	<ul style="list-style-type: none"> - Theorie der Didaktik (D1) - Didaktische Analyse (D2)

- | | |
|--|---|
| <p>3) Je 1 Lehrveranstaltung (2 SWS) aus den Teilgebieten</p> <ul style="list-style-type: none">- Alte Geschichte (A1)- Geschichte des Mittelalters (A2), | <p>4) Je 1 Lehrveranstaltung (2 SWS) aus zweien der Teilgebiete</p> <ul style="list-style-type: none">- Ur- und Frühgeschichte (A5)- Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (B1)- Geschichte der politischen Ideen (B2)- Regional- und Landesgeschichte (B3)- Kirchengeschichte (B4), die bereits im Grundstudium (Ziffer 1) gewählt wurden. |
| <p>5) 1 Lehrveranstaltung (2SWS) aus einem der Teilgebiete</p> <ul style="list-style-type: none">- Theorie und Geschichte der Geschichtswissenschaft (C1)- Hilfswissenschaften der Geschichte (C2), das bereits im Grundstudium (Ziffer 2) gewählt wurde. | <p>6) 1 Lehrveranstaltung (2SWS) aus dem Teilgebiet, das gemäß Ziffer 1) nicht gewählt worden ist.</p> |

Hauptstudium: 22 SWS

Aufteilung des SWS

Grundstudium:	A1	2 SWS	2 LN (LN1 aus A1-A4 und LN2 aus D1-D2) 1 Zwischenprüfung (zu 2 Teilgebieten aus A1-A4, in denen nicht der LN 1 angefertigt wurde!)
	A2	2 SWS	
	A3	2 SWS	
	A4	2 SWS	
	D1	2 SWS	
	D2	2 SWS	

A5 oder B1-B4 C1-C2	2+2 SWS 2 SWS
---------------------------	----------------------

seminarbegleitendes

Tagespraktikum:	2. bis 4. Sem.	2 SWS	Bescheinigung
Exkursion/en:	1. - 6. Sem.		Bescheinigung

Hauptstudium:	A1	2 SWS	Q.St.N 1 (aus A1-A2)
	A2	2 SWS	
	A3 oder A4	4 SWS	2 LN (LN 1 aus A3-A4 und LN 2 aus D1-D2) (im für LN 1 nicht gewählten Teilgebiet)
	A3 oder A4	2 SWS	
	D1 oder D2	4 SWS	(Vertiefung)
		2 SWS	
	A5 oder	2+2 SWS	Q.St.N 2 aus A1-A5, B1-B4, C1-C2, B1-B4 wählbar; ausgenommen sind die für LN 1 und Q.St.N.1 gewählten Teilgebiete
C1-C2	2 SWS		

Wichtig:

- 9 Teilgebiete müssen mit mindestens 4 SWS belegt werden; dabei werden die 3 Teilgebiete aus A5, B1-B4, C-C2 bereits im Grundstudium durch Wahl definiert.
- Die für die beiden LN und beiden Q.St.N. des Hauptstudiums gewählten Teilgebiete (insgesamt 4 Teilgebiete) kommen in der Staatsprüfung zum Tragen.

§ 19 Teilgebiete für die Erste Staatsprüfung

- (1) Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl des Prüflings in einem der beiden Unterrichtsfächer oder im begründeten Ausnahmefall in Erziehungswissenschaft anzufertigen - und zwar im vertieft studierten Teilgebiet.
- (2) Die Prüfungen (eine vierstündige Klausur, eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer) erstrecken sich auf die durch die zwei Leistungsnachweise und die zwei Qualifizierten Studiennachweise ausgewählten insgesamt vier Teilgebiete - nach Maßgabe von § 18 Abs. 1 - 2. StO.

Der jeweilige Prüfungsinhalt zu den vier ausgewählten Teilgebieten orientiert sich in der Regel an dem Thema der Lehrveranstaltung, aus der der erbrachte Leistungsnachweis bzw. Qualifizierte Studiennachweis jeweils resultierte.

- (3) Darüberhinaus beziehen sich die Prüfungen auf die Inhalte und Methoden der gewählten vier Teilgebiete des Hauptstudiums und können Zusammenhänge des Faches Geschichte und Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Faches Geschichte berücksichtigen (§ 38 Abs. 4 LPO).

§ 20 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht. Sie gilt für alle Studenten, die das Studium dieses Studienganges mit Beginn des Wintersemesters 1997/98 oder später aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 18.12.1997.

Dortmund, 21.01.1998

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor

